



EnergieGenossenschaft
Gussenstadt

**Energiegenossenschaft
Gussenstadt eG
Hauptstr. 8
89547 Gussenstadt**

nachfolgend **EGG** genannt

und

Name, Vorname _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon, E-Mail _____

nachfolgend **Eigentümer** genannt

schließen folgenden

Hausanschluss- und Durchleitungsvertrag

Präambel

Die EGG beabsichtigt in Gussenstadt ein leistungsfähiges Glasfasernetz zu errichten, um hierdurch flächendeckend die Grundvoraussetzung für einen Zugang der Bürger und der in Gussenstadt ansässigen Betriebe zu verbesserten und zukunftsorientierten Breitbandangeboten zu schaffen. Zur Realisierung dieses Vorhabens ist die EGG auf den Abschluss einer möglichst hohen Zahl von Hausanschluss- und Durchleitungsverträgen angewiesen. Das Vorhaben soll nur verwirklicht werden, wenn mindestens 50% der Eigentümer in einem Straßenzug mit der EGG diesen Hausanschluss- und Durchleitungsvertrag abschließen.

Zu welchem Zeitpunkt der Netzbau in den gemäß Ausbauplan betroffenen Straßenzügen abgeschlossen sein wird, steht noch nicht fest und ist daher offen. Die EGG hat das Glasfasernetz an die NetComBW vermietet. Mit dem Betreiber können auf Wunsch der Eigentümer dann sogenannte Endkundenverträge im Hinblick auf die gewünschten Mehrfachdienste (Internet, Telefon, ggf. TV) abgeschlossen werden. Eine Verpflichtung zum Abschluss dieser Endkundenverträge besteht dabei nicht.



1. Durchleitungsrecht und Hausanschluss

1.1 Der Eigentümer des Grundstücks (der Grundstücke)

Flst.-Nr.: _____ Lage: _____

gestattet der EGG die angegebenen Grundstücke unentgeltlich zur Verlegung von Kommunikationsleitungen zu nutzen, diese zu unterhalten, zu erweitern und zu erneuern. Er ist damit einverstanden, dass die EGG auf seinem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. Die hierfür erforderlichen Rechte werden der EGG bzw. den von ihr beauftragten Dritten eingeräumt.

1.2 Der Eigentümer beauftragt die EGG mit der Errichtung eines Hausanschlusses an das von der EGG geplante Glasfasernetz. Hausübergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der EGG und dem Hausverteilnetz; Hausübergabepunkt bei Einfamilienhäusern ist eine Netzabschlussdose, bei Mehrfamilienhäusern die Spleißbox gemäß Ziffer 3. Der Eigentümer verpflichtet sich, die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung des Hausanschlusses sowie des Übergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausinstallation ab dem Hausübergabepunkt bis zum Endgerät ist der Eigentümer verantwortlich.

1.3 Die EGG legt im Einvernehmen mit dem Eigentümer die technisch geeignete Stelle auf dem Grundstück bzw. innerhalb des Gebäudes, an der der Hausübergabepunkt installiert wird, fest. Liegt der Hausübergabepunkt mehr als 3 Meter von der Hauseinführung entfernt, hat der Eigentümer den daraus entstehenden Mehraufwand zu tragen. Die Leitungsführung wird nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vor Ausführung der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Eigentümer von der EGG festgelegt. Die EGG ist befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der Eigentümer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird.

1.4 Ein Anspruch des Eigentümers auf Breitbanddienste ist mit dem Anschluss an das Glasfasernetz nicht verbunden. Breitbanddienste werden ausschließlich vom künftigen Signallieferanten und nicht von der EGG angeboten.

2. Eigentum und Nutzungsrecht

2.1 Die Teile des Kabelnetzes sind im Sinne des § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden; die EGG bleibt Eigentümerin der Kabelnetzteile bis einschließlich Netzabschlussdose bzw. Spleißbox.

2.2 Der Eigentümer ist berechtigt, den Hausübergabepunkt zu nutzen. Er hält die Hausanschlüsse zugänglich und schützt sie vor Beschädigungen. Er darf keine Einwirkungen auf die Kommunikationsleitungen oder den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.



EnergieGenossenschaft
Gussenstadt

3. Wohnungsanschlüsse

Wird im Zuge des Hausanschlusses das Glasfaserkabel für mehrere Wohneinheiten aufgeteilt, so ist an Stelle der Netzabschlussdose eine Spleißbox als Hausübergabepunkt erforderlich. Die EGG stellt die Spleißbox kostenlos zur Verfügung. Die Verlegung von Glasfaserkabeln in die entsprechenden Wohnungen (Hausverteilnetz) ist Sache des Eigentümers.

4. Rückbau und Eigentümerwechsel

4.1 Die EGG ist zum Rückbau der Kabelanlage oder Erstattung der Kosten eines Rückbaus auch im Falle der Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieses Vertrages nicht verpflichtet.

4.2 Für den Fall eines Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG).

5. Instandsetzung

Die EGG verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers und die darauf befindlichen Gebäude, Anlagen und Bepflanzungen wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu dem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch die EGG beschädigt worden sind.

6. Zutrittsrecht

Der Eigentümer hat der EGG und ihren Beauftragten den Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück jederzeit während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich ist.



7. Vertragslaufzeit

Das Durchleitungsrecht gilt auf unbestimmte Zeit.

8. Hausanschlusskosten:

Der Eigentümer hat für die Errichtung des Hausanschlusses folgende Kosten zu tragen:

Hausanschluss bis Außenmauer Gebäude inkl. 10 Meter Graben ab Grundstücksgrenze	3000,00 €
--	------------------

Mehrlängenzuschlag (ab 10 Meter Graben) je Laufmeter	89,00 €
--	---------

(bei Einfamilienhäusern wird eine Netzabschlussdose, bei Mehrfamilienhäusern eine Spleißbox, benötigt)

Bei Mehrfamilienhäusern:

Bitte angeben, wie viele Wohneinheiten sich in ihrem Haus befinden: Anzahl: 2 3 4 _____

Die Hausanschlusskosten können durch Eigenleistung ermäßigt werden. Die Eigenleistung umfasst das Herstellen und Wiederverfüllen des Leitungsgrabens ab Grundstücksgrenze bis Außenmauer Gebäude nach den technischen Vorgaben der EGG.

Das Verlegen des Glasfaserkabels bleibt Sache der EGG.

Im Falle der Eigenleistung vermindert sich der Betrag für den Hausanschluss um	700,00 €
--	----------

Wenn die Bohrung (40 mm) in das Haus und die Montage der Hauseinführung selbst vorgenommen wird vermindert sich der Betrag um	50,00 €
---	---------

Wenn auf das Einblasen der Glasfaser vorläufig verzichtet wird vermindert sich der Betrag um	692,00 €
--	----------

Der Anspruch der EGG auf Erstattung der Hausanschlusskosten wird mit Fertigstellung des Hausanschlusses fällig.

Die Preise beinhalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.

Sollten Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt (als allgemeine Bauausführung) erbracht werden so erhöhen sich alle hier genannten Kosten um 10%.

9. Rücktrittsrechte

Der Eigentümer hat keinen Anspruch auf Fertigstellung des Hausanschlusses und Anbindung an das Glasfasernetz innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Steht die Erschließung des Grundstücks an das Glasfasernetz nach den Planungen der EGG an, so zeigt die EGG dies dem Eigentümer schriftlich oder in Textform vor Beginn der Bauarbeiten an und gibt dabei den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung des Hausanschlusses an (Bauanzeige). Dem Eigentümer bleibt das Recht vorbehalten, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser

Bauanzeige vom vorliegenden Vertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der EGG zurückzutreten, sofern hierfür ein sachlicher Grund vorliegt. Die EGG wird vor Ablauf dieser (Rücktritts-)Frist mit den Bauarbeiten nicht beginnen; gegenseitige Erstattungspflichten bestehen im Falle der Ausübung des Rücktrittsrechtes nicht.

Der EGG steht das Recht zu, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer von diesem Vertrag zurückzutreten.

10. Weitergabe von Daten an Dritte

Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die EGG seinen Namen und Adressdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer) zum Zweck der nachfolgenden Einholung von Signallieferverträgen an Dienstleister weitergibt, die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz der EGG anbieten. Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der EGG nicht gestattet. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich gegenüber der EGG widerrufen werden.

11. Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher

11.1 Widerrufsrecht

Der Eigentümer kann die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten der EGG gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Energiegenossenschaft Gussenstadt eG, Hauptstr. 8, 89547 Gussenstadt,
technik@eg-gussenstadt.de

11.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Eigentümer der EGG die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, muss er der EGG insoweit Wertersatz leisten. Für eine durch die bestimmungsgemäße Inanspruchnahme der Sache entstandene Verschlechterung muss der Eigentümer keinen Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Eigentümer mit der Absendung der Widerrufserklärung, für die EGG mit deren Empfang.

11.3 Besondere Hinweise: Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wird.



EnergieGenossenschaft
Gussenstadt

12. Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Ort / Datum

Eigentümer

Eigentümer

Energiegenossenschaft Gussenstadt eG
Vorstand